

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.02.2012

Geschäftszahl

2011/07/0233

Rechtssatz

Der bloße Umstand, dass ein abgestelltes Altfahrzeug von Vegetation umwachsen ist, führt nicht dazu, dass es zu einer unbeweglichen Sache wird; dies auch dann nicht, wenn das Fahrzeug "direkt im Erdreich aufsitzt". Bei einem solcherart abgestellten Altfahrzeug handelt es sich um eine bewegliche Sache iSd § 2 Abs 1 AWG 2002.

Beachte

Besprechung in:

RdU 1/2013, 10-16;